

Absenzenregelung

gültig für die Fachoberschule



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule, wir bitten um gewissenhafte Beachtung der folgenden Absenzenregelung für die Fachoberschule:

1. Unterrichtsverpflichtung:

Jeder Schüler ist zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie - *in der 11 FOS* - zum regelmäßigen Besuch des Praktikums verpflichtet.

2. Entschuldigung bei Erkrankung:

Die Schule ist unverzüglich und vor 07:45 Uhr zu verständigen – bevorzugt direkt über den Schulmanager. Bei einer Erkrankung von mehr als 3 Schul-/Werktagen ist grundsätzlich eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Falls am Fehltag ein angekündigter Leistungsnachweis (= Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat etc.) angesetzt war, so ist **direkt** eine ärztliche Bescheinigung im Sekretariat abzugeben (Post, Fax, Email). Geschieht dies nicht innerhalb von drei Tagen, muss das Fehlen als unentschuldigt gewertet werden, d. h. der versäumte Leistungsnachweis wird mit 0 Punkten bewertet!

Praktikum 11 FOS: Bei einer Erkrankung am Praktikumstag hat der Schüler/die Schülerin den Praktikumsbetrieb und die Schule (über den Schulmanager) zu informieren. Eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der Schule bei einer Erkrankung von mehr als 3 Schul-/Praktikumstagen ebenso vorzulegen.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss folgende Kriterien erfüllen:

1. Ausstellungsdatum vom 1. Krankheitstag und fristgerechte Abgabe
2. Unterschrieben vom Arzt (nicht: i. A. + Unterschrift der Sprechstundenhilfe)
3. Formulierung: „arbeits- oder schulunfähig erkrankt“ (nicht: „ist in meiner Sprechstunde gewesen“)

=> andernfalls: kein Nachtermin des versäumten Leistungsnachweises möglich → 0 Punkte wegen Versäumnis

Nach Rückkehr des/der wieder gesunden Schülers/Schülerin ist die **Absenz im Absenzenordner mit Unterschrift zu bestätigen**.

3. Bei einer Erkrankung während des Tages muss der Schüler/die Schülerin sich vom Unterricht befreien lassen. Dazu trägt er/sie die Absenz **vor dem Verlassen** der Schule in die Absenzenliste (Sekretariat) ein und lässt dies vom Schulleiter der Fachoberschule oder – nur für den Fall, dass dieser nicht erreichbar ist – von einem anderen Mitglied der Schulleitung unterschreiben (kurze Wartezeit zumutbar).

Fehlt der Schüler/die Schülerin **am Nachmittagsunterricht mehr als drei Mal im Schuljahr**, wird ab dem vierten Mal eine Attestpflicht auferlegt und der Schüler/die Schülerin muss für jede Fehlzeit am Nachmittagsunterricht eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Praktikum 11 FOS: Bei einer Erkrankung während des Tages im Praktikumsbetrieb hat der Schüler/die Schülerin auch die Schule unverzüglich telefonisch zu informieren, dass der Praktikumsbetrieb vorzeitig verlassen wurde. Die Eintragung in die Absenzenliste wird in diesem Fall vom Sekretariat vorgenommen.

Nach Rückkehr des/der wieder gesunden Schülers/Schülerin ist die **Absenz im Absenzenordner mit Unterschrift zu bestätigen**.

4. Befreiung bei besonderen Anlässen: Wenn vorhersehbar aus wichtigem Grund der Unterricht/das Praktikum nicht besucht werden kann (Vorstellungsgespräch, Führerscheinprüfung usw.) muss die Befreiung vom Unterricht/dem Praktikum rechtzeitig vorher bei der Schulleitung FOS eingeholt werden (Befreiung über den Schulmanager! – bei nicht volljährigen Schülern Beantragung der Befreiung durch die Eltern über den Schulmanager). Die geplante Fehlzeit wird im Schulmanager und im Absenzenordner im Sekretariat vermerkt. Findet am gleichen Tag eine angekündigte Leistungserhebung statt, kann grundsätzlich keine Genehmigung erfolgen, falls es sich um einen Antrag wegen eines verschiebbaren Termins handelt (z. B. Arzttermin, Fahrprüfung, Vorstellungstermin). Bei nicht verschiebbaren Terminen (z. B. Beerdigung) muss so früh wie möglich Rücksprache mit dem betroffenen Fachlehrer wegen eines Nachtermins genommen werden.

5. Langfristige Sportbefreiung:

Diese ist ausschließlich bei der Schulleitung mit entsprechendem Nachweis vorab zu beantragen (Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülern notwendig). Diese Befreiung wird im Zeugnis vermerkt.

6. Versäumter Unterrichtsstoff und Leistungserhebungen, z. B. Stegreifaufgaben:

Schüler/innen sind verpflichtet, versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen.

FOBOSO §18 Absatz 1 Satz 4. „Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann“.

Nach pädagogischem Ermessen ist es dem Klassenleiter vorbehalten, Schüler/innen mit 5 (nicht zusammenhängenden) Fehlphasen Attestpflicht aufzuerlegen, welche dann für die gesamte Schulzeit gilt!

Schüler/innen, die in der 12. Klasse **mehr als 5 Tage ohne ausreichende Entschuldigung** versäumt haben, werden **NICHT** zur Abschlussprüfung zugelassen (vgl. FOBOSO §31 Abs. 3)!

Für die fpA-Phasen der 11. Klassen gelten Regelungen, welche den fpA-Hinweisen zu entnehmen sind!

Die Schulleitung der Fachoberschule behält sich vor, bei einer Häufung von Fehlzeiten (vor allem bei angekündigten Leistungsnachweisen) eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen



OStR i. K. P. Specht
Gesamtschulleiter
Schulleiter Gymnasium/FOS



StD i. K. J. Wölfel
Stv. Schulleiter
Gymnasium/FOS